

**Antwort auf eine Kleine Anfrage**  
— Drucksache 10/593 —

Betr.: Novellierung des Pflanzenschutzrechts

Wortlaut der Kleinen Anfrage der Abg. Bartels, Bruns (Reinhausen) (SPD) vom 23. 12. 1982

Die 19. Umweltministerkonferenz, die im November 1982 in Berlin getagt hat, hat einen Beschuß zur Novellierung des Pflanzenschutzrechts gefaßt, wonach die Umweltministerkonferenz der Auffassung ist, daß bei der Neufassung des Pflanzenschutzrechts die Gesichtspunkte des Umweltschutzes in umfassender Weise berücksichtigt werden müssen. Die Umweltministerkonferenz hält es insbesondere für erforderlich, daß bei der Zulassung und bei der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln strengere Vorschriften als bisher getroffen werden müssen. Zu einer Unterstützung der Einzelforderungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen zur Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes haben sich die Umweltminister allerdings nicht durchringen können; sie beauftragten den Bund-Länder-Abteilungsleiterausschuß für Umweltfragen mit der weiteren Bearbeitung dieser Fragen.

Wir fragen die Landesregierung:

1. Welche Vorstellungen hat die Landesregierung zur Umsetzung des Beschlusses der Umweltministerkonferenz, bei der Neufassung des Pflanzenschutzrechts die Gesichtspunkte des Umweltschutzes in umfassender Weise zu berücksichtigen?
2. Wie beurteilt die Landesregierung die einzelnen Forderungen des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten des Landes Nordrhein-Westfalen?

**Antwort der Landesregierung**

Der Niedersächsische Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
— 101.1 — 01 425/21 — 187 —

Hannover, den 1. 3. 1983

Die verstärkte Berücksichtigung des Umweltschutzes in der Pflanzenschutzgesetzgebung wird zwischen Bund und Ländern bereits seit Jahren intensiv diskutiert. Da das geltende Pflanzenschutzrecht inzwischen mehrfach geändert worden ist, ergibt sich die Notwendigkeit, grundsätzliche Neuregelungen im Sinne einer erweiterten Berücksichtigung des Umweltschutzes in einem Ablösungsgesetz zu realisieren.

Ein entsprechender Gesetzentwurf des Bundesministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (BML) vom 4. 2. 1983 ist den Ländern bereits zugegangen.

Die auf der 19. Umweltministerkonferenz gestellten Forderungen des Landes Nordrhein-Westfalen werden in diesem Entwurf weitgehend berücksichtigt. Eine detaillierte Prüfung steht jedoch z. Z. noch aus.

Nordrhein-Westfalen hat seine Vorstellungen in Form eines Gesetzesantrages „Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Mensch, Tier und Umwelt vor Schäden durch Pflanzenbehandlungsmittel (Pflanzenbehandlungsmittelgesetz — PflBG)“ — Bundesratsdrucksache Nr. 52/83 — im Bundesrat eingebracht.

Dies vorausgeschickt, beantworte ich die einzelnen Fragen wie folgt:

Zu 1.

Die Landesregierung bemüht sich in Forschung, Ausbildung und Beratung seit langem um eine umweltgerechte landwirtschaftliche Erzeugung. Sie hält ökologische Aspekte in allen Bereichen des Landbaus für unabdingbare Bestandteile der Planung und Bewirtschaftung und begrüßt deshalb auch im gesetzgeberischen Bereich eine entsprechende Berücksichtigung des Umweltschutzes.

Zu 2.

Nordrhein-Westfalen hatte in der 19. Umweltministerkonferenz am 11./12. Nov. 1982 in Berlin zur Novellierung des Pflanzenschutzrechts folgende Forderungen erhoben:

- a) Das Gesetz sollte die Bezeichnung „Gesetz zum Schutz der Kulturpflanzen (Kulturpflanzenschutzgesetz)“ erhalten.
- b) Das neue Kulturpflanzenschutzgesetz muß ein Zulassungs- und Anwendungsgesetz sein.
- c) Der vom Kulturpflanzenschutzgesetz beabsichtigte Schutz ist umfassend auf die gesamte Umwelt auszudehnen.
- d) Bei der Zulassung von Pflanzenbehandlungsmitteln muß den zuständigen Behörden ein Beurteilungsspielraum eingeräumt werden.
- e) Herbizide sollten künftig außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder erwerbsgärtnerisch genutzten Flächen nicht mehr angewendet werden.
- f) Für Pflanzenbehandlungsmittel mit in der Bundesrepublik Deutschland verbotenen Wirkstoffen ist ein grundsätzliches Exportverbot zu erlassen.
- g) Geräte zur Ausbringung von Pflanzenbehandlungsmitteln sind amtlich zu prüfen und zuzulassen.
- h) Die Zulassung für ein Pflanzenbehandlungsmittel ist von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft im Einvernehmen mit dem Bundesgesundheitsamt und dem Umweltbundesamt auszusprechen.
- i) Der Vorrang der sicheren Trinkwasserversorgung muß im Kulturpflanzenschutzgesetz deutlich zum Ausdruck kommen durch besondere gesetzliche Vorsichtsmaßnahmen bei Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln in Wasserschutzgebieten.

Dazu nehme ich wie folgt Stellung:

Zu a)

Gegen die Bezeichnung bestehen keine grundsätzlichen Bedenken.

Zu b)

Das Anliegen wird im Grundsatz mitgetragen. Die Vorschläge müssen jedoch praxisgerecht sein und dürfen nicht zur Programmierung eines Vollzugsdefizits führen.

Zu c)

Eine Einbeziehung des Schutzes des Naturhaushaltes in die Zweckbestimmung des Pflanzenschutzgesetzes ist bereits im Entwurf des vorliegenden Ablösungsgesetzes (BML-Entwurf) vorgesehen. Der Schutzcharakter des Gesetzes wird damit auf die gesamte Umwelt ausgedehnt.

Zu d)

Ein behördlicher Beurteilungsspielraum ist wissenschaftlich, ökologisch und rechtlich nicht vertretbar. Er wird deshalb abgelehnt.

Zu e)

In Niedersachsen ist aufgrund des Landesnaturschutzgesetzes seit 1981 die Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen verboten.

Eine darüber hinausgehende Beschränkung des gärtnerischen Anwendungsbereiches auf den Erwerbsgartenbau hält die Landesregierung — auch im Bereich der Herbizide — z. Z. nicht für erforderlich.

Zu f)

Gegen ein grundsätzliches Exportverbot in der Bundesrepublik nicht zugelassener Pflanzenbehandlungsmittel bestehen keine Bedenken. Ausnahmen für Einzelfälle sollten jedoch — angesichts der z. T. völlig andersartigen Bedingungen beispielsweise in den Entwicklungsländern — möglich sein.

Zu g)

Eine amtliche Prüfung und Zulassung neuer Pflanzenschutzgeräte wurde auch von der Landesregierung bereits mehrfach gefordert. Dem Vorschlag wird daher zugestimmt.

Zu h)

Die derzeitige Zulassungsregelung hat sich bewährt. Eine Einbeziehung des Umweltbundesamtes in das Zulassungsverfahren würde keine höhere Sicherheit in der ökologischen und toxikologischen Bewertung von Pflanzenbehandlungsmitteln bringen. Die erforderlichen zusätzlichen Untersuchungen können in gleicher Weise mit größerem Know-how und Erfahrungsschatz bei der Biologischen Bundesanstalt und dem Bundesgesundheitsamt durchgeführt werden, wenn diesen Institutionen ausreichende Sach- und Personalmittel zur Verfügung gestellt werden.

Zu i)

Der Trinkwasserversorgung gebührt in allen Bereichen und damit auch bei der Anwendung von Pflanzenbehandlungsmitteln absoluter Vorrang. Entsprechende Vorsorgeregelungen bestehen seitens des Pflanzenschutzes schon jetzt im Rahmen der auf dem Pflanzenschutzgesetz basierenden Verordnung über Anwendungsverbote und -beschränkungen für Pflanzenbehandlungsmittel.

Darüber hinaus unterliegen jedoch Wasserschutzgebiete spezialgesetzlichen Regelungen des Wasserrechtes, nach denen auch für den Pflanzenschutz entsprechende Auflagen erteilt werden können.

Glup